

Grundkursreglement für Kranführer

Gültig ab 1. Januar 2025

1. Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung, KranV) vom 1. September 2023.

Diese Verordnung legt fest, welche Massnahmen für die Sicherheit der Arbeitnehmer:innen bei der Verwendung von Kranen getroffen werden müssen.

Zusätzlich zur KranV dient die **EKAS-Richtlinie Nr. 6510 „Kranführerausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkranen“ (RL 6510)** vom 17. Oktober 2023, der einheitlichen, sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die sichere Verwendung von Fahrzeugkranen und Turmdrehkranen und zeigt den Arbeitgebern einen Weg, wie sie ihre Verpflichtungen erfüllen können.

1.2 Zweck des Reglements

Das Reglement bezweckt die vorschriftsgemässe Durchführung des Grundkurses für Kranführer im Bauhauptgewerbe. Im Besondern wird die Ziff. 4.1 der RL 6510 entsprechend ergänzt.

2. Beschreibung der Ausbildungsstätte (bezüglich Grundkurses)

Die Ausbildungsstätte stellt für die Durchführung des Grundkurses die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung, d. h. geeignete Räumlichkeiten, Anschauungsmaterial und Übungsmöglichkeiten, funktionierende Kursadministration und genügend qualifizierte Ausbildner.

2.1 Rechtsform und Organisation der Ausbildungsstätte

2.1.1 Beschreibung der Ausbildungsstätte

1. Kurstag: AZ Maurerlehrhalle Bern, Lorrainestrasse 3L, 3013 Bern,
2. und 3. Kurstag: Areal Conecta AG, Riedbachstrasse 212, 3020 Bern

2.1.2 Anerkennung von Grundkursen

Die Anerkennung der Grundkurse für Kranführer wurde gem. KranV Art. 14 Ziff. 1 durch die Suva am 13. Dezember 2001 bestätigt.

3. Zweck des Grundkurses

Der Grundkurs bezweckt die Befähigung der Kranführer zum sicheren Bedienen eines Krans der gewählten Kategorie unter Aufsicht einer geeigneten Person gemäss RL 6510 Ziff. 6.2 und 6.3. Der erfolgreiche Kursabschluss ist Voraussetzung zur Erlangung des Lernfahrausweises für die Übungszeit.

4. Organisation des Grundkurses

4.1 Kursleitung

Die Aufgaben der Kursleitung sind:

- Vorschriften dieses Reglements vollziehen unter Berücksichtigung der aktuellen Version der Kranverordnung und der RL 6510
- Ausbilder:innen engagieren und ausbilden
- Sicherstellung der Umsetzung des Lehrplans
- Schulungsräume, Übungsplätze, Anschauungs- und Übungsmöglichkeiten organisieren
- Ordnungsgemässen Kursablauf überwachen
- Umsetzen der Kursdisziplin gemäss Ziff. 6.4 dieses Reglements

4.2 Sekretariat

Das Sekretariat der Kursleitung wird durch die Ausbildungsstätte geführt. Diesem werden die administrative Organisation der Kurse sowie der gesamte Verkehr mit den Kursteilnehmern übertragen.

5. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten für die Kandidaten

5.1 Ausschreibung

Die Kurse und deren Durchführungstermine werden rechtzeitig ausgeschrieben. Allgemeine Bedingungen und Kurskosten sind in den Regelungen der Ausbildungsstätte festgehalten.

5.2 Anmeldung

Die Anmeldung für den Grundkurs erfolgt nach RL 6510 Ziff. 6.2.2. Danach wird u. a. die Bestätigung des Kandidaten verlangt, dass er über das für ein sicheres Bedienen von Kranen notwendige Vokabular in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verfügt. Beim Berner Baumeisterverband wird die Kranführerausbildung in deutscher Sprache angeboten. Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmer die Anforderungen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Überzählige werden auf spätere Termine verschoben.

5.3 Zulassung

Zugelassen ist, wer seine persönliche Eignung nach RL 6510 Ziff. 5 bestätigen kann. Nach erfolgter Kontrolle hat die Ausbildungsstätte die Unterlagen nach RL 6510 Ziff. 5.4 dem Kandidaten zurückzugeben.

5.3.1 Kosten für die Kandidaten

Es ist eine Kursgebühr zu entrichten.

6 Durchführung des Grundkurses

6.1 Räume für den Grundkurs

Gemäss RL 6510 Ziff. 6.2.3 a).

6.2 Arbeitsmittel für den Grundkurs

Gemäss RL 6510 Ziff. 6.2.3 b).

6.3 Aufgebot

Der Teilnehmer erhält das Aufgebot rechtzeitig mit den nötigen Angaben.

6.4 Kursdisziplin

Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Grundkurs regelmässig und ohne Absenzen zu besuchen. Die Kursleitung führt eine Präsenzliste.

Grobe Verletzung der Kursdisziplin, das Fernbleiben vom Unterricht oder mutwillige Gefährdung von Menschen oder fremdem Eigentum können den Ausschluss vom Grundkurs zur Folge haben.

7. Lehrplan, Inhalte der Lektionen, Lernziele

7.1 Lehrplan

Der Lehrplan beschreibt den inhaltlichen und zeitlichen Kursablauf entsprechend den Anforderungen nach RL 6510 Ziff. 6.2.1.

7.2 Inhalte der Lektionen

Die Inhalte der Lektionen sind verständlich und möglichst visualisiert darzustellen gemäss RL 6510 Ziff. 6.2.1. Im Detail gehen die Inhalte der Lektionen aus der Kursunterlage (Kursordner) hervor, welche den Teilnehmern von der Ausbildungsstätte abgegeben wird.

7.3 Lernziele

Die Lernziele werden durch die Lernzielkontrolle definiert. Die gestellten Fragen berücksichtigen die unter 7.2 geforderten Fachthemen angemessen.

8. Kriterien für das Erreichen der Lernziele (Lernzielkontrolle)

Der Grundkurs gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Teilnehmer mindestens 60 % der gestellten Fragen der Lernzielkontrolle richtig beantwortet hat. Die Beantwortung erfolgt im Auswahlverfahren.

Nach Abschluss des Grundkurses erhält der Teilnehmer eine von der Kursleitung ausgestellte schriftliche Bestätigung des Kursbesuches, worin Erfolg bzw. Nichterfolg festgehalten wird.

9. Wiederholen des Grundkurses

Teilnehmer, die den Kurs nicht erfolgreich absolviert haben, können den Kurs wiederholen.

10. Hinweis auf das Beschwerderecht

Beschwerden über die Art der Durchführung des Kurses sowie gegen Entscheide der Kursleitung sind innert 14 Tagen nach Beendigung des Kurses schriftlich dem Sekretariat der Ausbildungsstätte einzureichen. Jede Beschwerde muss dabei die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründungen enthalten. Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz die Ausbildungsstätte. Deren Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an die Suva weitergezogen werden.

11. Behandlung der Gesuche auf Erteilung und Verlängerung des Lernfahrausweises

Das Vorgehen für die Erteilung von Ausweisen erfolgt grundsätzlich gemäss RL 6510 Ziff. 7.1.

Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit für Lernfahrausweise sind in RL 6510 Ziff. 7.2 geregelt.

12. Angaben über das Ausweisregister

Die Ausweise werden auf Antrag («Antrag für Lernfahrausweis / Kranführerausweis») der Ausbildungsstätte, die anerkannte Grundkurse und Prüfungen durchführt, von der Suva ausgestellt. Die Suva führt ein Register der ausgestellten Ausweise.

13. Qualifikation der Ausbildner und Ausbilderinnen

Die Qualifikation der Ausbilder:innen richtet sich nach RL 6510 Ziff. 4.3.

14. Finanzierung des Grundkurses

Für die Finanzierung des Grundkurses ist die Ausbildungsstätte verantwortlich. Zur Kostendeckung werden Kursgebühren erhoben.

15. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Berner Baumeisterverband



Peter Sommer
Geschäftsführer



Ueli Zurbrugg
Bereichsleiter Bildung

Ort, Datum:

Bern, 1. Januar 2025